

Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Naturdenkmals "Kiesgrube Thurm" in der Gemeinde Mülsen im Landkreis Zwickauer Land

Vom 8. Dezember 2000

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, ber. S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluss vom 7. Dezember 2000, Beschluss - Nr.: 132/00/II folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Mülsen des Landkreises Zwickauer Land wird als Naturdenkmal festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Kiesgrube Thurm".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 3,9 Hektar.
- (2) Das Naturdenkmal umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Mülsen, Gemarkung Thurm, Teile der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 426/1, 426/2 und 427/1. Es liegt nordöstlich von Thurm sowie östlich der Straße von Thurm nach Voigtlaide und wird wie folgt grob begrenzt:
 - im Norden und Osten von Grünland;
 - im Süden und Westen von Wald.
- (3) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 8. Dezember 2000 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen und in einer Flurkarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 8. Dezember 2000 im Maßstab 1:2 000 (Anlage 2) mit einer durchgezogenen bzw. unterbrochenen Linie rot eingetragen (bei Kopien schwarz). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linieneaußenkante. Die Karten (Anlage 1 und 2) sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird im Landratsamt des Landkreises Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturdenkmalbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung dient dem langfristigen Erhalt eines für die Naturlandschaft des Freistaates Sachsen wertvollen Abbau-Folgebiotops.
- (2) Der Zweck ist der Schutz und die Erhaltung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landschaftlichen und kulturellen Gründen, insbesondere
 1. zur Erhaltung der aufgelassenen Fläche der ehemaligen Kiesgrube als Sekundärbiotop gefährdeter Arten trockener und wechselfeuchter Lebensräume;
 2. zur Erhaltung eines lokal bedeutsamen Reproduktionsgebietes für Amphibien, Reptilien und wär-

meliebende Insektengruppen;

3. zur Erhaltung der im landschaftlichen Umfeld mangelhaft repräsentierten Kleingewässer und Magerstandorte auf nährstoffarmen Böden.

- (3) Der Zweck ist weiterhin der Schutz und die Erhaltung der Seltenheit, der Eigenart und der landschaftstypischen Schönheit, insbesondere
 1. zur Erhaltung der für aufgelassene Kies- und Sandgruben charakteristischen Vielfalt an trockenen bis feuchten abiotischen Milieus, Oberflächenformen und besiedelbaren Ausgangssubstraten;
 2. zum Schutz des vielfältigen Standortmosaiks und der Vegetation vor intensiver Landnutzung.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Im Naturdenkmal ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
 4. jegliche Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern oder zu behandeln;
 5. Wege zu verlassen;
 6. Hunde frei laufen zu lassen;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, diese zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 11. zu zelten oder zu lagern;
 12. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder mit diesen zu fahren;
 13. zu reiten;
 14. Feuerstellen zu errichten, zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
 15. Lärm zu verursachen, der geeig-

net ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;

16. Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anzuwenden;
17. Gewässer zu verunreinigen, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen an den Gewässern vorzunehmen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern können;
18. Markierungsgleichen aufzustellen, anzubringen oder auf dem Naturdenkmal befindliche Objekte aufzuzeichnen;
19. die Fläche intensiv zu beweidern.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsJagdG) in der jeweils gültigen Fassung die Errichtung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der unteren Naturdenkmalbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsJagdG die Jagd mit Schlägen verboten ist;
2. für wissenschaftliche Forschungen und Bestandsaufnahmen;
3. für die sonstige bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke, der Gewässer und der Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von der Naturdenkmalbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschreibungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verböten dieser Verordnung kann die untere Naturdenkmalbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturdenkmal ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Ver-

kehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;

3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 jegliche Abfälle oder sonstige Materialien lagert oder behandelt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Wege verlässt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Hunde frei laufen lässt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, diese beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zelten oder lagert;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Erholungseinrichtungen aller Art anlegt, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder mit diesen fährt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 reitet;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Feuerstellen errichtet, unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anwendet;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Gewässer verunreinigt, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen an dem Gewässer vornimmt oder andere Maßnahmen durchführt, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern können;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Markierungsgleichen aufstellt, anbringt oder auf dem Naturdenkmal befindliche Objekte aufzeichnet;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 die Fläche intensiv beweidet, soweit diese Handlungen nicht gemäß § 5 dieser Verordnung zulässig sind.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 8

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Kreises Zwickau vom 23.11.1989, Beschluss-Nr.: 158/89 zur Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälen im Kreis Zwickau außer Kraft, soweit sich dieser auf das in § 1 dieser Verordnung genannten Naturdenkmal bezieht.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 8. Dezember 2000

Otto
Landrat

„Verkündungshinweis“

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Zwickauer Land, Landratsamt, Sitz Werdau, untere Naturdenkmalbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, geltend gemacht wird.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4, geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Auf gegenüberliegende Seite dazugehörige Karten

